

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 198/10 B

L 4 R 10/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 R 266/07 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.5.2010 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Gewährung der ihm ab 1.9.1998 gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berechnung der Rentenhöhe nach den Bestimmungen des SGB VI in der bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung verneint. Zur Begründung hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Beklagte die Erwerbsunfähigkeitsrente zu Recht nach den Vorschriften des SGB VI in der ab 1.1.1997 geltenden Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) beurteilt habe. Die Neubewertung der ersten Berufsjahre durch das WFG sei verfassungsgemäß.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR*



3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a und S. 2 SGB VI i.d.F. des Art. 1 Nr. 11a des WFG vom 25.09.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997, mit Art. 14 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Neubewertung der ersten Berufsjahre gemindert worden ist?"
- 8 Er hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage ausreichend darzutun.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebeurteilung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 10 Der Kläger räumt selbst ein, dass das BVerfG mit Beschluss vom 27.2.2007 (1 BvL 10/00 - SozR 4-2600 § 58 Nr 7) § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4a und Satz 2 SGB VI idF des WFG als verfassungsgemäß beurteilt hat. Zwar weist der Kläger im Weiteren darauf hin, dass er nicht zu dem Personenkreis gehöre, den die Entscheidung des BVerfG betreffe. Der Beschluss beziehe sich nur auf Personen, deren Versicherungsbiografie erhebliche Lücken aufweise, die Folge einer in der Sphäre des Versicherten liegenden Entscheidung für den Wechsel aus der versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung in eine selbstständige, rentenversicherungsfreie Tätigkeit seien. Dies sei bei seinem Versicherungsverlauf nicht der Fall. Dass sich aus der genannten Entscheidung des BVerfG auch keine Anhaltspunkte für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift hinsichtlich des Personenkreises ergeben, dem der Kläger angehört, ist in der Beschwerdebeurteilung hingegen nicht dargetan. Hierzu hätte um so mehr Anlass bestanden, als der Kläger einen Verfassungsverstoß gerade darin sieht, dass die genannte Vorschrift Rentenanwartschaften von Versicherten erfasse, die bei Inkrafttreten der



Neuregelung bereits die allgemeine Wartezeit erfüllt hätten (*vgl hierzu BVerfG aaO RdNr 50 und 72*).

- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

